

Stand: Juli 2000

# STADTHALLE BIELEFELD (SHB) • SEIDENSTICKER HALLE (SH)

## Technische Richtlinien

### A) Allgemeine Ausstellungs- und sicherheitstechnische Belange

Der Aufbau der Einzelstände und deren, der Gesamtausstellung angemessenen, Ausstattung obliegt dem Mieter.

Der jeweilige Einzelstand muß sich in das Gesamtbild der Örtlichkeit einfügen und ist, um spätere, mögliche Komplikationen auszuschalten, spätestens vor Aufbaubeginn durch die Ausstellungsleitung zu genehmigen. Während der Öffnungszeiten muß sich ständig ein Beauftragter des Ausstellers am Stand aufhalten. Der Mieter gewährleistet, daß seine Aufbauarbeiten, einschließlich Ausstattung und Dekoration, zum vereinbarten Zeitpunkt abgeschlossen sind.

Der Mieter gewährleistet weiterhin, daß keinerlei Abbaumaßnahmen - auch nicht das Entfernen oder Verpacken von Einzelobjekten - vor dem offiziellen Schluß der Ausstellung vorgenommen werden. Um die Versorgung der Einzelaussteller zu gewährleisten, erfolgt die Ausführung von Installationsarbeiten ausschließlich durch die SHB / SH und deren Vertragsfirmen.

In allen Preisen ist auch die Demontage nach Schluß der Veranstaltung inbegriffen - alle Materialien werden nur mietweise vorgehalten.

- Die Hinweisleitungen
- Hydrantenbeschilderungen
- Anzeige-Ampeln
- Notausgangshinweise
- Hinweise auf allgemeine Einrichtungen der Ver- und Entsorgung und ähnliches

dürfen nicht verändert, zugehängt, verstellt, entfernt oder die Sicht auf diese anderweitig beeinträchtigt werden.

Zu- und Abgänge zu Notausgängen, technischen Versorgungsräumen, Feuermeldern und Hydranten dürfen weder durch Aufbauten, Dekorationen, Ausstattungen, noch durch Objekte zuge-

baut, zugestellt oder eingengt werden. Be- und Entlüftungsöffnungen sowie Konvektionsschlitze in Wandbereichen müssen freigehalten werden, bzw. Aufbauten und Dekorationen so erstellt sein, daß die Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

Die Zugänge zu

- Strom-Anschlußkästen
- Kabelendverzweigern
- Anschlüssen für Be- und Entwässerung und ähnlichem
- Rauchklappenauslösern

müssen gewährleistet bleiben.

Dies gilt auch für den Fall, daß ein Mieter in seinem angemieteten Standbereich auf derartige Einrichtungen Rücksicht nehmen muß, bzw. einen Stand anmietet, der durch einen Notausgang geteilt ist.

Die SHB / SH behält sich vor, in dem durch den Mieter verursachten Bedarfsfall zusätzliche beleuchtete Hinweise zu fordern oder zu Lasten des Mieters zu montieren.

Mögliche Veränderungen sind genehmigungs- und kostenpflichtig. Die Standgestaltung und Ausstattung müssen so ausgerichtet sein, daß Besucher und Nachbarstände nicht belästigt oder beeinträchtigt werden.

Der Veranstalter wird bei termingerechter Einreichung der Planungsunterlagen zur Genehmigung bemüht sein, schon im Rahmen des Prüfverfahrens auf derartige, notwendige Änderungen hinzuweisen (Verstöße werden zu Lasten des Mieters korrigiert).

Die Gewerbeaufsicht fordert in jedem Stand sichtbare Nennung des Mieters/ Ausstellers mit voller Firmenbezeichnung und Adresse.

### B) Vorlauf zum Standaufbau

Alle Aufbauten und Ausstattungen unterliegen der schriftlichen Zustimmung der Ausstellungsleitung, die nach Genehmigung durch den Veranstalter erfolgt.

Sonderbauteile und Bauteile über Publikumsverkehrsflächen, begehbare Podeste, erhöhte Laufwege und zweigeschossige Anlagen erfordern eine statische Berechnung, welche die SHB / SH im Auftrag und zu Lasten des Mieters an die zuständigen Behörden weiterleitet.

Der Standaufbau kann in allen Fällen erst nach erfolgter Prüfung der eingereichten Unterlagen freigegeben werden. Bei Prüfung von Bauteilen mit statischem Nachweis ist ein Vorlauf für das Einreichen von acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn erforderlich.

Für alle sonstigen Standaufbauten sind Zeichnungen (Grundrisse/Ansichten/Schnitte, gegebenenfalls Baubeschreibungen) maßstäblich zum angegebenen Termin zweifach zur Genehmigung einzureichen.

Alle Installationen wie

- Elektroinstallation
- Be- und Entwässerung (nur eingeschränkt möglich)
- Be- und Entlüftung
- Druckluft
- Telefon- und Antennenanschlüsse sowie weitere Sonderanschlüsse der Deutschen Telekom AG

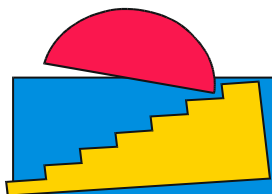
sind zum genannten Zeitpunkt anzumelden und auf einem weiteren, zweifach eingereichten Grundrißsatz zu kennzeichnen.

Dabei ist die Lage des Einzelstandes durch Standnummern und Andeutung der Grenzen der Nachbarstände zu kennzeichnen. Titel der Veranstaltung und Standort sind deutlich auszuweisen.

### C) Aufbaugegebenheiten und Ausstattung der SHB / SH

#### 1. Ausstellungsflächen / Räume

Die SHB / SH stellt die Grundflächen mit den genannten technischen Möglichkeiten und Auflagen dem Mieter zur Verfügung.



Stand: Juli 2000

# STADTHALLE BIELEFELD (SHB) • SEIDENSTICKER HALLE (SH)

## Technische Richtlinien

Die Flächen/Räume sind während der Ausstellungsöffnungszeiten allgemein beleuchtet (300/450 LUX auf OKF) und im Bedarfsfall beheizt (+ 18/20°C).

Während der vertraglichen Auf- und Abbauzeiten wird in verringertem Umfang, dem jeweiligen angemeldeten und gegenseitig vereinbarten Anspruch folgend, für entsprechende Versorgung Sorge getragen.

Außerhalb der Auf- und Abbauzeiten sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

Die allgemeinen Verkehrsflächen - außerhalb der Mietflächen - werden regelmäßig durch die SHB / SH gereinigt.

### 2. Haftung

Der Mieter haftet gegenüber der SHB / SH für eventuelle Beschädigungen an Gebäuden und Einrichtungen sowie für alle Schäden, die durch seinen eigenen Standaufbau oder eingebrachtes Ausstellungsgut entstehen.

Das Setzen von Nägeln, Schrauben, Dübeln, Bolzen, Haken und ähnlichen Befestigungsmitteln in und an den Baulichkeiten wie auch der Anstrich von Fußböden und Gebäudeteilen sowie das Bekleben von Flächen/Wänden (z.B. Anbringen von Plakaten) sind nicht gestattet.

Die SHB / SH haftet nicht für Störungen im Netz der Versorgungsbetriebe der Öffentlichen Hand und Schäden, die hierdurch entstehen können.

### 3. Bauhöhen

Wenn nicht anders vorgegeben, betragen die Bauhöhen über OKF (Oberkante Fußboden) bis zu 2,50 m.

Eine Schließung des Standes zu den Publikumsflächen hin ist nicht gestattet. Stände müssen in ihrer Gestaltung und Präsentation der Exponate eine offene Kundenansprache gewährleisten.

### 4. Sperr- und Schwerlasten

Der Transport besonders sperriger oder

schwerer Lasten zum und vom Stand sowie eventuell erforderliche Fundamentierung, Deckenverstärkung, Lastverteilung am Standort sind bei der Anmeldung anzuzeigen und möglichst umgehend nach erfolgter Platzzusage unter Beifügung entsprechender Unterlagen an die SHB / SH detailliert einzureichen.

### 5. Bodenbeschaffenheit

Die Belastungsmöglichkeit der Flächen beträgt 500 kg/qm.

Wenn für einzubringende Güter mehr als 500 kg/qm Last abgetragen werden muß, ist die schriftliche Genehmigung der SHB / SH einzuholen.

Gegen das Belegen der Fußbodenflächen mit handelsüblichen Bodenbelägen bestehen keine Bedenken, wenn der Boden frei von Kleberesten und Befestigungsmaterial bleibt. Eventuelle Beschädigungen und Verunreinigungen sind kostenpflichtig (zu Lasten des Mieters) zu beseitigen.

### 6. Installationen (Licht- und Kraftanschlüsse)

Zur Verfügung stehen Wechselstrom 220 Volt, 50 Hertz sowie Drehstrom 3x 380 Volt, Nulleiter und Schutzleiter. Die Summe der Leistung aller Verbrauchsquellen (Glühlampen, Motoren, Geräte usw.) ist anzuzeigen, um den ausreichenden Querschnitt der Zuleitungen errechnen zu können.

Der Hauptanschluß wird von der SHB / SH oder deren Vertragsfirmen kostenpflichtig verlegt.

Verteilende Kabelführungen unter Podestanlagen sind in Kanälen zu führen.

Ausstellungsstände in Metallkonstruktion sind mit dem Schutzleiter der elektrischen Anlage zu verbinden. Auf Anordnung muß die Stromversorgung jedes einzelnen Standes entsprechend den VDE - Vorschriften 0108/4.64 zentral durch einen Hauptschalter abschaltbar sein.

Mit der Ausführung der Standinstallation kann der zuständige Vertragsinstallateur der SHB / SH beauftragt werden. Wird seitens des Ausstellers ein anderer Installateur, der im Besitz einer gültigen Zulassung sein muß, beauftragt, so ist dieser mit voller Anschrift zu benennen. Der Aussteller ist in diesem Fall verpflichtet, die Aufbaubestimmungen an die von ihm beauftragte Installationsfirma auszuhändigen.

Der Mindestquerschnitt der Stromkreisleitungen beträgt 1,5 qmm. Ausgenommen sind hiervon nur Zuleitungen von ortsveränderlichen Verbrauchsquellen (Geräte usw.) bis zu 1,5 m Zuleitungslänge.

Für die Ausführungen sind die Bestimmungen des VDE maßgebend. Eigenmächtige Erweiterungen oder Veränderungen nach erfolgter Abnahme sind unstatthaft. Das Anschließen von Heiz- und Kochgeräten sowie die Verwendung von Tauchsiedern und Bügeleisen ist in der Regel verboten.

Die Stromentnahme von einem Nachbarstand ist, auch wenn dessen Einverständnis vorliegt, nicht erlaubt.

### 7. Installationen (Be- und Entwässerung)

Wasserzufluß und -abfluß wird bis OKF durch die SHB / SH oder deren Vertragsfirma kostenpflichtig verlegt. (Nur eingeschränkt möglich)

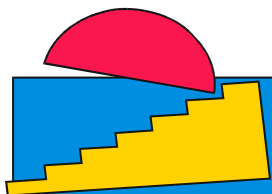
### 8. Einsatz von Lasern

Der Einsatz von Lasern ist grundsätzlich über das

Staatliche Amt für Arbeitsschutz  
Am Turnplatz 31  
33054 Paderborn ( Tel: 05251/287 - 0)

anzumelden und eine Prüfung und Abnahme (kostenpflichtig) durch einen vereidigten Sachverständigen zu veranlassen.

Zur Anwendung kommen die Vorschriften:



Stand: Juli 2000

## STADTHALLE BIELEFELD (SHB) • SEIDENSTICKER HALLE (SH) Technische Richtlinien

- a) DIN IEC 76 / VDE 0837
  - b) VBG (Verband der Berufsgenossenschaften) Laserstrahlen Nr. 93
  - c) DIN 56912, Sicherheitstechnische Anforderungen für Bühnenlaser und -anlagen vom Juni 1982
- Der SHB/SH ist die Prüfungsanmeldung schriftlich mitzuteilen.

### 9. Fernsprecher und Sondereinrichtungen der Deutschen Telekom AG

werden von der Telekom eingerichtet und angeschlossen, die die Gesprächsgebühren wie auch die Einrichtungskosten direkt einzieht.

Sämtliche Anmeldungen sind - auf den entsprechenden Telekomformularen - ausschließlich an die SHB / SH einzuweisen, um pünktlichen Anschluß zu gewährleisten.

### 10. Druck-Gasflaschen

sind generell genehmigungspflichtig, unabhängig davon, ob brennbare oder nicht brennbare Gase vorgehalten werden. Die Bestimmungen der Druck-Gasverordnung vom 27.02.1980 sind hier verbindlich (hiernach sind z.B. Schlauchverbindungen vom Gerät zur Flasche nur bis maximal 0,8 m zulässig).

In der Regel darf je Stand nur eine Druck-Gasflasche bis zu 11,00 kg oder 10,00 l Inhalt aufgestellt werden, unter der Voraussetzung, daß diese durch eine entsprechende Stahlhalterung (auch an Transporteinrichtungen) gesichert ist und vor Erwärmung und Zugriff Unbefugter geschützt wird.

### 11. Abhängungen

Abhängungen von Deckenkonstruktionen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.

### 12. Waagerechte Dekorationen, Deckenflächen über Einzel- und Sammelständen

sind genehmigungspflichtig. Der Genehmigung im Einzelfall liegt die übergeordnete Bestimmung zu Grunde, daß für diese geschlossenen Flächen ausschließ-

lich "nicht brennbare Materialien" (nach DIN 4102) zu verwenden sind. Offene Rasterdecken ohne Ausfachung sind zulässig.

### 13. Großflächige Wandabspannungen und Bekleidungen

sind grundsätzlich in "nicht brennbaren Materialien" (nach DIN 4102) herzustellen.

Senkrechte, abgehängte Segel und Fahnen bis zu 50,00 qm Einzelgröße können aus "schwer entflammbarem Material" hergestellt werden (Nachweis der Schwerentflammbarkeit nach DIN 4102 durch Attest erforderlich). Bei Gruppierungen mehrerer Einheiten ist der Abstand untereinander der halben Segelhöhe entsprechend, mindestens jedoch auf 2,00 m festzulegen.

Senkrechte Dekorationen innerhalb der Einzelstände von nicht mehr als 50,00 qm können in "schwer entflammbaren Materialien" (Nachweis der Schwerentflammbarkeit nach DIN 4102 durch Attest erforderlich) vorgenommen, müssen bei größeren, zusammenhängenden Flächen jedoch aus "nicht brennbaren Materialien" hergestellt werden.

### 14. Podestflächen für Publikum

bis zu einer Höhe von + 1,00 m über OKF (Oberkante Fußboden) dürfen in Holz-Unterkonstruktionen erstellt werden, wenn die Materialien eine Imprägnierung auf Schwerentflammbarkeit erhalten (Nachweis der Schwerentflammbarkeit nach DIN 4102 durch Attest erforderlich). Bei Podestflächen über + 1,00 m Höhe von OKF sind die tragenden Unterkonstruktionen in Stahl auszuführen, verteilende Lagerkonstruktionen und Beläge sind in Holz zulässig; sägeraue Hölzer sind schwerentflammbar zu imprägnieren.

### 15. Styropor- und Polystyrolbauteile

Styropor- und Polystyrolbauteile sind aus Gründen des Brandverhaltens nicht zugelassen. Durch Aufbringen einer vollflächigen Gipschicht von mindestens 5 mm Dicke, kann in Einzelfällen zugestimmt werden.

Normal entflammbare, flüssig tropfende Dekorationsmaterialien (Blumen, Früchte, Weinlaub etc.) sind nicht zugelassen.

### 16. Akustische Werbemittel, Projektionen sowie Licht- und Bewegungsspiele, Shows

dürfen keine Belästigung außerhalb der Standgrenzen darstellen. Jede Art von Beschallung darf an der Standgrenze die Maximalzahl von 75 dBA nicht überschreiten. Darbietungen an Standgrenzen sind genehmigungspflichtig, im Standinneren grundsätzlich zulässig, die Vorführung von Zellhornfilmen ist generell verboten.

### 17. Offenes Feuer

Der Gebrauch von Feuer und offenem Licht zu Koch-, Heiz- und Betriebszwecken ist verboten.

### 18. Abstellflächen und Lagerungen

Brennbare Materialien, insbesondere Verpackungsmaterial, dürfen nicht gelagert werden.

### 19. Abfallbeseitigung und Abfuhr während der Auf- und Abbau-phase

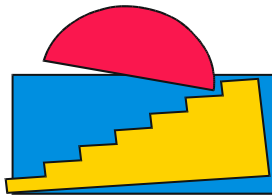
Die SHB / SH übernimmt nur eine Reinigung im üblichen Umfang. Für Abfälle stehen den Ausstellern außerhalb der SHB / SH entsprechende Container zur Verfügung.

Größere Abfallmengen sowie Bauschutt und Materialien aus dem Auf- und Abbau und Dekorationsgeschehen haben der Mieter oder dessen Beauftragte zu eigenen Lasten zu entfernen. Klebestreifen nach Entfernung von Teppichböden an den Ständen sind zu entfernen.

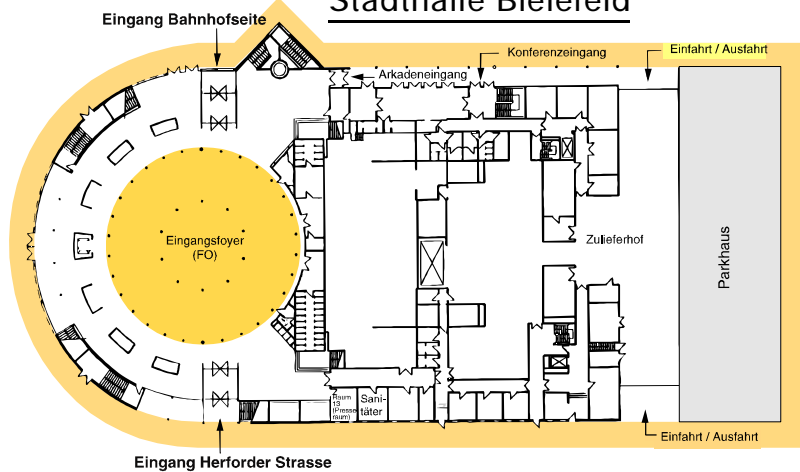
### 20. Allgemeines

Der Einsatz von Einweggeschirr ist nicht gestattet.

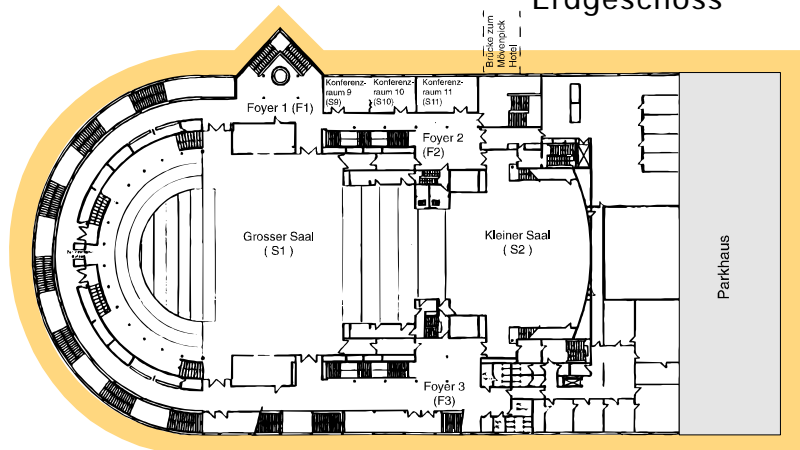
Das Mitbringen von Tieren (Hunde, Katzen etc.) ist grundsätzlich nicht gestattet.



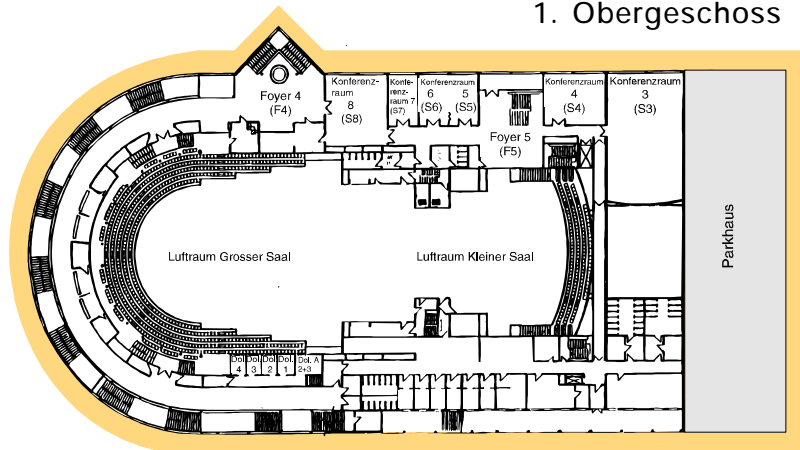
## Stadthalle Bielefeld



Erdgeschoss



1. Obergeschoss



2. Obergeschoss

Stadthalle Bielefeld Betriebs-GmbH • Postfach 10 26 86 • 33526 Bielefeld  
 Tel.: 0521 / 9636 - 0 • Fax: 0521 / 64933  
 E-mail: [Info@Stadthalle-Bielefeld.de](mailto:Info@Stadthalle-Bielefeld.de) • Internet: [www.Stadthalle-Bielefeld.de](http://www.Stadthalle-Bielefeld.de)